

**Arbeitgeber muss gesunkene
Betriebsrente ausgleichen**

Das LAG Hessen entschied (Az. 8 Sa 187/09), dass Unternehmen Betriebsrenten für frühere Mitarbeiter aus dem eigenen Budget ausgleichen müssen, falls die Versorgungskasse in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät und die Altersbezüge senken muss.

Das Gericht gab damit der Zahlungsklage eines Arbeitnehmers gegen seinen früheren Arbeitgeber statt und verurteilte diesen, die Differenz der um 1,4 Prozent geminderten Betriebsrente zu übernehmen.

Im vorliegenden Fall hatte das Unternehmen die Mitarbeiter während ihrer Berufstätigkeit bei der Versorgungskasse versichert und ihnen eine bestimmte Betriebsrente je nach Beitragshöhe zugesichert. Nach dem Eintritt des Ruhestandes wurden die Renten jedoch auf Grund einer wirtschaftlichen Schieflage der Versorgungskasse um 1,4 Prozent gekürzt. Die Kasse berief sich dabei auf einen Satzungsparagrafen, wonach die Senkung zulässig sei, um die Versorgungskasse nicht in ihrem Bestand zu gefährden.

Das LAG vertrat die Auffassung, dass das Risiko wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Versorgungskassen nicht allein auf die betroffenen Arbeitnehmer oder Rentner abgeschoben werden dürfe, denn die Rentenzusage sei in ihrer konkreten Höhe vom Arbeitgeber gemacht worden. Deshalb müsse er auch für den entsprechenden Ausgleich sorgen, falls die Renten später aus wirtschaftlichen Gründen gekürzt würden.

